

Beitragsordnung

der

„Gänsefamilie - Förderverein der Grundschule an der Plinganserstraße München e.V.“

§ 1 Grundlagen

- (1) Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in §6 der Vereinssatzung. Sie ist daher nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Dieses Dokument regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie Gebühren und Umlagen. Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Beitrittserklärung und wird von jedem Mitglied anerkannt.
- (3) Über diese Beitragsordnung, Mindestbeiträge sowie alle Änderungen beschließt die Mitgliederversammlung. Änderungen werden jeweils zum auf die Mitgliederversammlung folgenden Kalenderjahr gültig.
- (4) Das regelmäßige Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins zur Erfüllung seiner Vereinszwecke. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen.
- (5) Jedes Vereinsmitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Dieser wird in Form eines Mindestbeitrages von der Mitgliederversammlung beschlossen und kalenderjährlich, d.h. für den Zeitraum vom 1.1. bis 31.12. eines Jahres erhoben. Monatsbeiträge sind nicht vorgesehen.
- (6) Mitgliedsbeiträge sind jährlich jeweils im 1. Quartal im Voraus für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

§ 2 Höhe des Beitrags

- (1) Der jährliche Mindestbeitrag beträgt pro Person und Jahr:
 - a. Ordentliches Mitglied: 15 EUR
 - b. Fördermitglied - natürliche Person: 15 EUR
 - c. Fördermitglied - juristische Person: 50 EUR
- (2) Jedes Mitglied kann sich in der Beitrittserklärung zur Zahlung eines höheren Beitrags verpflichten.
- (3) Der auf das Kalenderjahr bezogene Mitgliedsbeitrag wird erstmalig bei Annahme der Beitrittserklärung in voller Höhe fällig. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

§ 3 Zahlungsform

- (1) Die Mitgliedsbeiträge und sonstige Gebühren sind mittels Abbuchungsverfahren zu entrichten. Von diesem Verfahren kann nur in begründeten Einzelfällen und aufgrund eines Vorstandsbeschlusses abgewichen werden.
- (2) Veränderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Bei Einzug durch das SEPA-Lastschriftverfahren sind die Mitglieder verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 5 Euro in Rechnung zu stellen.
- (4) Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 1. März jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

Beitragskonto:

Bank:	Stadtsparkasse München
IBAN:	DE24 7015 0000 1007 7113 00
BIC:	SSKMDEMXXX
Zahlungsgrund	Mitgliedsbeitrag [Name, Vorname] aktuelles Jahr

- (5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
- (6) Bei Mahnungen werden zusätzlich Mahngebühren von 5 Euro pro Mahnung erhoben.
- (7) Der Vereinsaustritt ist nur entsprechend §5 der Satzung möglich. Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung bereits entrichteter Mitgliedsbeiträge für das laufende Kalenderjahr.

§ 4 Spendenbescheinigung

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag kann als Spende von der Steuer abgesetzt werden. Der Verein nimmt zur Erreichung seiner in der Satzung definierten Zwecke auch zusätzliche Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern entgegen.
 - a. Bei Beträgen über 200 Euro wird automatisch vom Verein eine Spendenbescheinigung ausgestellt.
 - b. Bei Beträgen unter 200 Euro genügt der Kontoauszug für das Finanzamt. Eine Spendenbescheinigung ist nicht nötig. Auf Wunsch kann für gezahlte Spenden zwischen 50 und 200 EUR einmal jährlich eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.

§ 5 Datenverarbeitung

Die Mitgliederverwaltung sowie Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 6 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem 17.05.2023. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis in der Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wurde.